

# Flugleiter Seminar



MFC Wolfenbüttel

# 1. Gesetzliche Bestimmungen für den Modellflug-Betrieb

***1.1 Luftfahrzeuge***

***1.2 §1 LuftVO***

***1.3 Versicherungspflicht***



# 1.1. Luftfahrzeuge

- Was sind Luftfahrzeuge:
  - Flugzeuge
  - Drehflügler
  - Luftschiffe
  - Segelflugzeuge
  - Motorsegler
  - Frei- und Fesselballone (max. Höhe 30 m)
  - Drachen (max. Höhe 100m)
  - Rettungsfallschirme
  - **Flugmodelle**
  - Luftsportgeräte
  - Sonstiges, sofern es eine Höhe von 30m übersteigen kann.
- Somit nimmt jeder Modellflieger nach §1 des Luftverkehrsgesetzes für Luftfahrzeuge am Luftverkehr teil und unterliegt den Rechten und Pflichten des Luftverkehrsgesetzes.



# 1.2. §1 LuftVO

- Jeder Teilnehmer am Luftverkehr hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- Der Lärm, der bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs verursacht wird, darf nicht stärker sein, als es die ordnungsgemäße Führung oder Bedienung unvermeidbar erfordert.
- Wer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel in der Wahrnehmung der Aufgaben als Führer eines Luftfahrzeugs oder sonst als Mitglied der Besatzung behindert ist, darf kein Luftfahrzeug führen und nicht als anderes Besatzungsmitglied tätig sein.

# 1.3. Versicherungspflicht

- Für den Betrieb von Modellflugzeugen unter 5kg ist eine gesetzliche Haftpflicht-Versicherung vorgeschrieben.



## 2. Haftung im Schadensfall

- Im Falle eines Schadens haftet in erster Linie der Pilot. **Der Flugleiter haftet nur bei grob fahrlässigem Handeln.**
- Für die Regulierung des Schadens tritt die Haftpflichtversicherung des DMFV ein.
- Weiterhin gewährt der DMFV eine Rechtsschutzversicherung (mit eigenen Spezialisten).



### ***Privatrechtliche und Strafrechtliche Haftung***

Privat- oder Strafrechtlich haftet nur jemand, wenn drei Dinge kumulativ vorliegen:

Schaden

Kausalität (zwischen Handlung und Unfall)

Objektive Zurechenbarkeit (Fahrlässigkeit oder Vorsatz)

# 3. Sinn des Flugleiters

Der Flugleiter ist für die Gewährleistung des Sicheren Flugbetriebes nach §1 verantwortlich.

Dazu zählt die Überwachung:

- der Einhaltung des Flugsektors
- der Einhaltung der Betriebszeiten
- der Einhaltung von Regeln für Umweltschutz
- des Luftraums
- der Umgebung, insbesondere Personen die sich auf oder in der Nähe des Flugfeldes bewegen
- bei Zweifeln prüfen der Plakette
- Flugtauglichkeit von Piloten (bei Zweifeln vorfliegen lassen)
- Einweisung von Gastfliegern (insbesondere Belehrung MBO sowie im Flugbuch eintragen)



# 4. Wer darf Flugleiter werden?

Er muss:

- 18 Jahre alt sein (Satzung)
- wissen um was es geht
- einen Erste Hilfe Kurs absolviert haben
- die örtlichen Gegebenheiten des Geländes kennen
- die Regeln des Flugbetriebes und des Vereins kennen



# 5. Regeln für den Flugleiter

## Alkohol

Alkoholkonsum vor oder während des Flugbetriebes ist für den Modelflieger nicht erlaubt. Der Flugleiter nimmt als Aufsichtsperson am Modelflugbetrieb teil und darf daher auch kein Alkohol zu sich nehmen.



## Selber fliegen

Der Flugleiter darf nicht selbst am Flugbetrieb teilnehmen. Es besteht die Möglichkeit, zwei Flugleiter einzutragen. Diese wechseln sich dann als Flugleiter ab. Es muss aber zu jedem Zeitpunkt für jeden erkennbar sein, wer aktuell Flugleiter ist. (Weste, Mütze, Armbinde oder Schild)

# 6. Vereinsflug Ordnung (MBO)

## Flugleiter und Flugbetrieb

- Der Flugbetrieb ist durch die erforderliche Aufstiegsgenehmigung nach §16 LuftVO von der zuständigen Behörde genehmigt.
- Bei Flugbetrieb ist ein Flugleiter einzusetzen. Bei geringer Nutzung des Fluggeländes kann auf die Bestellung eines Flugleiters verzichtet werden. Eine geringe Nutzung des Fluggeländes liegt vor, wenn kein Flugbetrieb der LSG durchgeführt wird und maximal 3 Modelle am Flugbetrieb teilnehmen. Weiteres regelt die Aufstiegsverordnung. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift im Modellflugbuch zu bestätigen. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Modellflugbucheinträge von dem Steuerer vorzunehmen.
- Flugleiter sind weisungsbefugt und erteilen bei wiederholten Verstößen gegen die MBO Startverbot bis auf Widerruf durch den Vorstand. Der Vorfall ist im Flugbuch einzutragen und der Vorstand ist zu informieren.
- Flugleiter können nur Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sein.
- Der Platzwart hat die Einsatzbereitschaft des stationären Feuerlöschers zu überprüfen.
- Piloten von turbinengetriebenen Modellen haben einen eigenen Feuerlöscher vorzuhalten und sind für dessen Prüfung auf Einsatzbereitschaft selbst verantwortlich.

# 7. Kompetenzen des Flugleiters

Bei Verstößen gegen Flugordnung ermahnen,  
bei wiederholtem Verstoß kann er:

- Flugverbot erteilen
- Platzverbot erteilen
- Der Flugleiter kann während seiner Dienstzeit nicht abgesetzt werden, auch nicht vom Vorstand.
- Bei Gefährdung von Personen oder Sachen ist das Fliegen zu untersagen.
- Bei Zweifeln, ob das Flugzeug oder der Pilot flugtauglich sind, sollte vorgeflogen werden. D.h. der fragliche Pilot oder das fragliche Flugzeug fliegen alleine um ihre Flugtauglichkeit unter Beweis zu stellen.



Kompetenzen des Flugleiters: Unterscheidung luftrechtlich  
(Anweisungen....)/ zivilrechtlich (Hausrecht....)

# 8. Wildfliegen

Wildfliegen neben dem Flugplatz ist verboten,  
Verstoß gegen §1 Abs.I LuftVO



# 9.1 Reaktion bei einem Unfall

Erste Hilfe:

- Koordination
  - Überblick verschaffen
  - Ggf. Aufgaben an weitere Personen verteilen
- Unfallort absichern
  - Eigenschutz vor Fremdschutz
- Notruf absetzen
  - Wenn Verletzte vorhanden sind einen Notruf absetzen
- Die 5 W Fragen:
  - Wo ist es passiert?
  - Was ist passiert?
  - Wie viele verletzte Personen?
  - Welche Verletzungen haben die Personen?
  - Warten auf Rückfragen!
- Verletzte versorgen



# 9.2 Reaktion bei einem Unfall

Verhalten vor Polizei und Presse

- **Aussageverweigerungsrecht** nutzen
  - Gilt für alle beteiligten:
    - **Flieger**
    - **Flugleiter**
    - **Opfer**
    - **Vorstand**



Die Presse nur aus **einer** Quelle informieren (möglichst Vorstand)

Wer ist nach dem Unfall zu informieren:

- Vorstand
- Gebietsleiter
- Luftfahrtbehörde (innerhalb von 3 Tagen)
- Versicherung
- DMFV Anwalt einschalten (Herr Sonnenschein Tel.: 01735171472)



# 10. Gastflieger / Lehrer - Schüler

Bei Gastfliegern ist:

- der Versicherungsnachweis zu kontrollieren
- eine Tagesmitgliedschaft abschließen
- die MBO muss bekannt sein und erklärt werden (unterschrieben werden).
- die Belehrung über die MBO ist im Flugbuch einzutragen



Lehrer – Schüler Fliegen

L/S-Fliegen, Schnupperfliegen usw.: Eintrag ins Flugbuch erforderlich

L/S reicht auch "danebenstehen" > Hinweis auf Versicherungsfibel!